

## Zusatz V.

Zu Th. II. Tit. 16. Abschnitt 4. §. 69. und fgg.

## vom Bergwerksregal.

### §. 1.

Die Salinen zu Werl und Westerkotten sind sehr alt; weit älter als die Urkunden, welche darüber sprechen; obgleich letztere zum Theile weit in die Vorzeit zurückgehen. Die älteste jetzt noch vorliegende Urkunde über die Saline zu Werl ist vom Jahr 1246, <sup>442)</sup> worin Erzbischof Conrad II. zur Begünstigung der Stadt Werl, den daselbst wohnenden *coactoribus salis* alle Rechte bestätigt, welche ihnen von seinem Vorfahr, Erzbischof Engelbert dem Heiligen (1216—1225) waren verliehen worden; namentlich daß diejenigen, welchen die *coctio salis jure hereditario* zustehe, in ihrem Gewerbe von Niemand gestört werden sollten.

Durch diese Urkunde war zuerst die Erbsälzer-Qualität der Theilhaber an der Saline ausgesprochen, jedoch noch nicht bestimmt definiert. Es gab auch Theilhaber außer Werl, welche ihre Berechtigungen verlehnten, an Klöster verschenkten u. s. w. Die Werlischen Sälzer suchten daher durch selbst gewillführte Satzungen jeden Anderen, namentlich auch den Landesherren, von den Salinen auszuschließen. Erzbischof Friedrich III. nahm deshalb die Salinen als ein ihm zuständiges Regal in Anspruch und annullirte alle dagegen von den Sälzern zu seinem und der übrigen Werler Bürger Nachtheile gemachten Satzungen, bis die Sälzer ihm den Zehnten von allem Salze versprachen, wogegen er ihnen am 14. Januar 1382, „syne Salzpüze in der Stat van Werle ind dair enduyssen, ind derseluer Stat Graven gelegen“ für sich und ihre Erben „mit Namen Mannegeburt ind nyt dochteren“

<sup>442)</sup> Seiberg Urkundenbuch B. I. N. 246.

sich und verpachtete; weil sie doch diese Salzpüze lange untergehabt und damit besser handtieren könnten, wie jeder Andere. Von dieser Zeit ab, sind die Sälzer zu Werl immer als Erbsälzer anerkannt worden. Sie bestanden damals aus 38 Familien. <sup>443)</sup>

Durch eine andere Urkunde vom 16ten des nemlichen Monats und Jahrs, bestimmte Erzbischof Friedrich, daß die Sälzer zwar für ihre Salz-Angelegenheiten einen eigenen Richter sollten wählen dürfen, daß sie aber übrigens, gleich allen anderen Werler Bürgern, gemeine Stadtlasten tragen und sich nach den der Stadt Werl verliehenen Rüdener Rechten halten sollten. Sie werden als eine, der zu Werl bestehenden vier Zünfte anerkannt.

In Gemäßheit dieser Privilegien, ordneten nun die Sälzer ihre alten Gewohnheiten durch neue Statuten und da ihnen diese noch im nemlichen Jahre auf St. Dionysius Tag, bei einem Ueberfall der Stadt durch Graf Engelbert von der Mark, verloren gingen, stellten sie dieselben durch eine Morgensprache von 1395 wieder her, welche ihrem wesentlichen Inhalte nach, in die späteren landesherrlich bestätigten Statuten übergegangen ist.

Die erste dieser Bestätigungen ließen sich die Sälzer 1432 vom Kaiser Siegmund und zwei Jahre später, von Erzbischof Diederich II, eine andere eben so ausführliche ertheilen.

Seitdem fanden noch vielfache Irrungen zwischen den Sälzern, den übrigen Werler Bürgern und dem landesherrlichen Drossen oder Amtmann statt; welche sich hauptsächlich auf die Theilnahme der Sälzer an der Rathswahl und sonstigen bürgerlichen Nutzungen auf der einen, so wie auf der Verweigerung ihrer Beiträge zu gemeinen bürgerlichen Lasten auf der anderen Seite, bezogen und mitunter sogar in

<sup>443)</sup> Die hierauf und auf die folgenden Daten Bezug habenden Urkunden, im zweiten Bande des Urkundenbuchs

sörmlichen Aufrubr aukarteten. So wie nemlich die alte Burgmannschaft, die sogenannten Wohlgebornen Leute, *bonae nationis homines*) welche eine eigene, nicht zu den bürgerlichen Künften gehörige Innung bildeten, sich allmählich aus der Stadt verloren, weil sie entweder ausstarben oder zum Ministerial-Adel auf dem Lande zogen, so suchten die Sälzer als besonderer, von den übrigen Bürgern geschiedener Stand, in deren Stelle zu rücken und ihren Antheil an dem bürgerlichen Gemeinwesen, als Patriziatrechte geltend zu machen, die dadurch bedingten bürgerlichen Leistungen aber zu verweigern. Indes gehört die nähere Darlegung dieser Verhältnisse in die Geschichte. Hier wird es genügen zu bemerken, daß nach vielfachen Zerwürfissen und Schiedsprüchen, die Sache im Wesentlichen blieb wie sie war.

Im Jahre 1627 ließ der Churfürst und Erzbischof Ferdinand, neben den alten Salzwerken in Werl, ein neues, das sogenannte Neuwerk bei Werl von 16 Pfannen anlegen. Die Sälzer fanden hierdurch ihre Rechte, als ausschließliche Erbsälzer gekränkt und suchten Schutz beim Reichskammergerichte; worauf der Churfürst Maximilian Heinrich 1650 ihnen im Wege des Vergleichs, das neue Werk unter ähnlichen Bedingungen wie die alten Werke überließ und ihnen darüber am 27. Januar 1652 eine besondere Urkunde ausstellte, deren Inhalt am 4. Januar 1657 mit einem Nachtrage über das Salzmaas, bestätigt wurde. Seitdem sind die Werler Sälzer im unangefochtenen Besitze aller Salzwerke in und um Werl geblieben; mit Ausnahme der Höppe, welche von den ältesten Zeiten her, ein eigenes kleines Werk für sich gebildet und nicht zu den eigentlichen Werler Salinen gehört hat.

Die alten, schon mehrmal bestätigten Statuten, erneuerte auch Maximilian Heinrich am 1ten Juni 1665 mit namentlichem Bezug auf die Bestätigung-Urkunde Erzbischof Friedrichs und in dieser Form wurde den Urkunden vom 17. Januar 1652 und 1. Juni 1665, mit geringer Abänderung an einigen Artikeln, auch die landesherrliche Bestäti-

gung des damaligen Landgrafen Ludwig X. zu Hessen-Darmstadt am 20. Mai 1805 zu Theil. Außerdem ereignete sich in den politischen Verhältnissen der Erbsälzer zu Werl noch die Veränderung, daß sie die so lange beabsichtigte Trennung von den übrigen Werler Bürgern endlich dadurch erreichten, daß sie sich 1708 von Kaiser Joseph I. den Adelsstand ertheilen ließen. Der weitere Verlauf dieser Angelegenheit ist jedoch schon früher (Motive zu S. 117. und 118. des Zusatzes III.) entwickelt worden; weshalb hier darauf Bezug genommen wird.

Die Salinen zu Westerkotten sind wahrscheinlich eben so alt als die zu Werl. Aber wie diese ein geschlossenes bürgerliches, so waren jene bäuerliches Besizthum; welches größtentheils meierstädtisch und insofern gutsherrlichem nexus unterworfen war. Die Sälzer, welche man dort als zumftmäßige Handwerker, als *coctores salis* hier aber nur als gutshörige *operarios* betrachtete, konnten sich daher als eigene unabhängige Innung nicht abschließen. Wenn vielmehr ein Mitglied des Ministerial-Adels sich unter ihnen befand, welches sich selbst mit der Salzsberei beschäftigte; so betrachtete es sich in solcher Hinsicht als Bauer. Dies geht aus einer Urkunde des Knapen Eberhard Schlingworm (v. Kettler) aus dem Jahr 1395 hervor, worin er seine Frau Alesen beleibzüchtiget „myt dem vrygen solthuse tho den westeren kothen, dar ich to besser tyd eyn bur van byn.“ Als Zeugen werden genannt „Peter de wrede to der tyd eyn burrichter to den westeren koten, leyhard hockelhem, herman de monyck, frycke van Berghe, kopecken reckerffwoeck, Johann de herke, Johann Buschyl, Raedlude to den westeren kothen.“ Die Urkunde ist von dem Ausscheller Eberhard Kettler und von dem Salzrichter Wrede (später Amtsrichter genannt) besiegelt. \*\*\*

\*\*\*) Sie wird mit den folgenden, nach dem Jahr 1300 aufgestellten, im zweiten Bande des Urkundenbuchs mitgetheilt.

Als eigentlichen Gutsherrn der Saline zu Westerkotten betrachtete sich der Bischof von Paderborn. Sie gehörte zu der nahe dabei liegenden villa regia Erwitte, welche sich Bischof Meinwerk 1027 von Kaiser Conrad II. schenken ließ. <sup>443)</sup>

Der Hauptbrunnen hieß daher auch Königsbrunnen, wie dann namentlich das Salzhaus Eberhard Schlingworms „horet in den König zod.“ Eben deshalb nahm auch der Erzbischof von Köln niemals eine Jurisdiction über die Saline zu Westerkotten in Anspruch. So überließ z. B. Konrad der Schorlemer 1305 und 1310 den Nonnen zu Benninghausen *« duas domos salinarias cum aqua putei attinentis et cum omni jure et pertinentiis quibuscunque sitis in villa koten spectantes ad ea bona que teneo et possideo ad presens à domina preposita secularis ecclesie in odinchen sub annua pensione decem et octo denariorum per me et meos heredes jam dictae ecclesie solvendorum eo titulo qui pacht vulgariter appellatur. »* Später gerieth das Kloster Benninghausen wegen dieser Salzhäuser mit den v. Schorlemer in Streit und Erzbischof Friedrich III. vermittelte denselben. 1384; aber nicht aus landes- oder gutsherrlicher Machtvollkommenheit; sondern lediglich als angerufener Schiedsrichter. Alle oberherrliche Rechte blieben vielmehr dem Bischofe von Paderborn bei den mannigfaltigen Verhandlungen und Schiedsprüchen, welche zwischen ihm und dem Erzbischofe von Köln, wegen der Territorialhoheit über Erwitte und Westerkotten, von jeinem Jahrhundert zum anderen gepflogen wurden, immer vorbehalten. Insbesondere wurde durch die Rezesse von 1687 und 1688 festgesetzt, daß Köln die ganze geistliche, so wie die höhere peinliche Jurisdiction und überhaupt fast den ganzen Inbegriff der landesherrlichen

<sup>443)</sup> Zeiberg Urkundenbuch B. I. N. 24.

Hoheitrechte, Paderborn dagegen von den Amtsunterthanen zu Westerkotten (135 Hausbesitzern) nur Privathuldigung, beim jedesmaligen Regierung-Antritt eines Bischofs, eine Willkommsteuer von 100 Thalern, sodann die Wein- und Branntwein-Accise in Erwitte und Westerkotten mit Köln gemeinschaftlich, das Standgeld von den Kaufleuten auf den Jahrmärkten zu Westerkotten allein, die niedere bürgerliche Gerichtsbarkeit innerhalb angewiesener Grenzen und das Ober-Eigenthum über vierzehn Salzwerke zu Westerkotten haben sollte. Zur Ausübung dieser Rechte unterhielt der Bischof von Paderborn einen eigenen Amtsrichter in Westerkotten, dessen Jurisdiction sich aber allmählig ganz auf das dortige Salzwerk beschränkte; für welches der Bischof Wilhelm Anton am 27. November 1778 eigene Statuten gab, welche noch jetzt volle Gültigkeit haben, sofern sie nicht durch die veränderten Territorial-Verhältnisse unpractisch geworden sind.

## §. 2.

Die Statuten der Sälzer zu Werl, sind landesherrlich bestätigt und haben daher ihrem vollen Umfange nach Gültigkeit. Insbesondere ist noch in der letzten Bestätigung von 1805, durch den damaligen Landesherrn, den Landgrafen von Hessen-Darmstadt verordnet worden, es solle an den Statuten, so wie sie einmal bestehen, durch Willküren der Sälzer, ohne ausdrückliche Genehmigung des Landesherrn nichts geändert werden dürfen. Umgekehrt erachten die Sälzer, die ihnen durch die einmal bestätigten Statuten garantirten Befugnisse für wohlervorbene Rechte, an denen sie sich durch das landesherrliche Ober-Aufsichtrecht nicht leicht etwas verkümmern lassen mögen. Es kann daher nicht wohl von einer neuen Redaction der bestehenden Statuten die Rede seyn. Vielmehr scheint es am zweckmäßigsten, die einzelnen Artikel, <sup>444)</sup> so wie sie sind, wiewohl mit Wortersparnis

<sup>444)</sup> Eben deshalb schien es überflüssig, die weltläufige Bestätigungs-Urkunde auch noch besonders unter den Beilagen abdrucken zu lassen. Sie wird jedoch künftig im Urkundenbuche folgen.

im Entwurfe wieder aufzunehmen und zu den einzelnen Artikeln in den Motiven, diejenigen Abänderungen welche durch veränderte Zeitverhältnisse nothwendig geworden, als erläuternde Anmerkungen hinzuzufügen.

Art. 1. Um diesen und die folgenden Artikel verstehen zu können, ist es erforderlich, einige Erläuterungen über die Berechtigungs-Verhältnisse der Werler Sälzer an den dortigen Salinen zu geben, welche in den Statuten mehr vorausgesetzt als erklärt sind.

Die Berechtigungen sind verschieden je nach den Salinen zu Werl und zu Neuwerk; obgleich sich beide im Eigenthum der Sälzer befinden.

### A. Saline zu Werl.

Hier zerfallen die Erbsälzer in drei Klassen:

- 1) in Majorennen, d. h. solche, welche das 24. Jahr zurückgelegt haben,
- 2) in Repräsentanten, d. h. die ältesten Söhne verstorbener Erbsälzer, ohne Rücksicht auf ihr Alter; von denen angenommen wird, daß sie ihren verstorbenen Vater repräsentiren.
- 3) in Minorennen d. h. solche, welche das 14. Jahr zurückgelegt haben, ihr Vater mag noch am Leben seyn oder nicht.

Alle nicht in diese drei Klassen gehörige Erbsälzer, sind zwar vermöge ihrer rechtmäßigen Geburt auch Miteigenthümer der Saline, partizipiren aber nicht an deren Nutznießung.

Die Theile, wonach sich die Nutzung unter den Erbsälzern bestimmt, werden Wässer genannt und diese zerfallen wieder in Viertel, deren vier ein Wasser ausmachen.

Die Majorennen benutzen anderthalb Wässer oder sechs Viertel, die Repräsentanten fünf Viertel, die Minorennen ein Wasser oder vier Viertel.

Demungeachtet beruht die Ausgleichung unter den Theilnehmern nicht, wie es nach der hergebrachten Benennung scheinen könnte, auf der Vertheilung der Soole, son-

dern auf dem Quantum des zu veräußernden Salzes. Es darf nemlich auf ein jedes Viertel ein bestimmter Betrag an Salze veräußert werden und zwar in der Art, daß derjenige, welcher vier oder fünf Viertel hat, dieses Quantum vier oder fünfmal veräußern darf. Diejenigen Erbsälzer, welche ihren Betrag zuerst veräußert haben, müssen mit der weiteren Abgabe von Salze inne halten, bis der gleiche Betrag für alle wirklich abgeflossene Viertel veräußert ist, worauf dann eine neue Erlaubnis von Seiten des Collegii der Erbsälzer ertheilt wird. Man erzielt auf diese Weise eine völlige Gleichstellung pro rata der verschiedenen Nutzung-Antheile.

Nun wird die Soole aus dem zur Saline Werl gehörigen Salzbrunnen durch sogenannte Schwenkruthen, auch Ruthen schlechthin genannt, gefördert, deren im Ganzen fünf bestehen. Auf jede dieser fünf Ruthen ist ein Theil der Erbsälzer für seine Soolenberechtigung angewiesen und zwar nach gewissen Zeitabtheilungen, welche Güsse heißen und deren im Ganzen 29 sind. Die Mistkorennen als solche, haben gar keinen Guß. Was aber die Majorennen und Repräsentanten betrifft, so haben auch von diesen Manche gar keinen, andere dagegen vier oder drei Güsse, noch andere zwei oder einen. Dieses erklärt sich daraus, daß die Benutzung jener Güsse, nicht aus dem persönlichen Rechte der Erbsälzer zum Salzrieden, sondern aus den eigenthümlichen Berechtigungen an den Salinenwerken, durch welche die Güsse betrieben werden, entspringt. An sämtlichen Gebäuden und technischen Einrichtungen auf der Saline Werl, steht nemlich Einzelnen freies Eigenthum zu; dieses vererbt sich ganz nach gemeinem Erbgeange, kann von den einzelnen Eigenthümern willkürlich veräußert werden und ist daher ganz verschiedener Natur von dem Eigenthume der Erbsälzer als solcher an der Saline, welches als Nutzungsrecht bloß auf männliche Personen vererbt wird und mit dem Tode eines Jeden derselben, für dessen Antheil wieder erlischt.

Wer nun kein eigenthümliches Werk auf der Saline besitzt, der hat auch keinen Guß d. h. kein Recht, aus dem

Brunnen so lange Soole zu schöpfen, als die dazu Berechtigten dieselbe in Anspruch nehmen. Erbsälzer, welche sich in dieser Lage befinden, zu denen dann namentlich, dem Gesagten zufolge, alle Minorennen als solche gehören, überlassen oder verheuern ihr Recht auf ihre Viertel, oder mit anderen Worten, das Recht: auf ihren Antheil eine gewisse Quantität Salz zu veräußern, an solche Erbsälzer, welche mehre Güsse haben und deshalb mehr Salz zu fabriziren im Stande sind, als sie auf ihren Antheil verkaufen dürfen. Diese siedend und verkaufen dann das Salz für jene und bezahlen ihnen dafür eine gewisse Vergütung — Feuer — welche von dem Collegio der Sälzer gutachtlich bestimmt zu werden pflegt. Gelingt es einem Erbsälzer nicht, seinen Antheil auf die beschriebene Weise unterzubringen, so wird ein solcher auch nicht wirklich abgesotten. Erbsälzer, welche sich in diesem Falle befinden, erhalten vom Collegio eine Vergütung, welche Feuer aus dem Brunnen genannt wird.

Durch diese auf der Saline Werl von jeher bestandene Einrichtung, sind zwar die Antheile pro rata der drei Klassen der Erbsälzer gleich; allein offenbar sind doch diejenigen Erbsälzer, welche mehre Güsse haben, im Vortheil gegen andere Erbsälzer, welche weniger oder gar keinen Guß haben; indem jene nicht nur das auf ihren eigenen Antheil fallende Salzquantum fabriziren, sondern auch noch die Salzquantitäten Anderer siedend und für ihre Rechnung verkaufen.

### B. Saline Neuwerk.

Nach ganz anderen Regeln richtet sich die Benutzung der Saline Neuwerk. Auf dieser sind die Gebäude und die ganze technische Einrichtung gemeinschaftliches Eigenthum. Der Betrieb der Saline geschieht auf gemeinschaftliche Kosten und am Ende eines jeden Jahres, wird der Ueberschuß unter den Erbsälzern, insofern sie Majorennen oder Repräsentanten sind, vertheilt, während dagegen die Minorennen, obgleich sie unstreitig Miteigenthümer der Saline sind, gänzlich ausgeschlossen bleiben.

Diese Notizen sind aus einem Rechtsgutachten gezogen, dessen Mittheilung wir dem Erbsälzer, Herrn Landrath von Lilien zu Arnsherg verdanken.

Es ist nur noch zu bemerken, daß, obgleich der Art. 1. des Original-Statuts ein Alter von 18 Jahren fordert, ehe der junge Sälzer zum Genusse der Salzgerechtigkeit zugelassen werden kann, doch ein vierzehnjähriges Alter dazu hinreicht. Dieses ist in dem rechtlichen Gutachten angenommen und stimmt nicht allein mit der Praxis, sondern auch mit den Bestimmungen in Art. 29, 30 und 31.

Die im Entwurf aufgenommene Modification wegen der Aufschwörung, hat ihren Grund in der Bestätigung-Clause der alten Statuten, durch den Landgrafen von Hessen, vom Jahre 1805.

Art. 2. 3. 4. Auf den Artikeln 2. und 3. wird noch fest gehalten; der Art. 4. ist jedoch, wegen der veränderten Zeitverhältnisse, außer Uebung. Das Collegium dispensirt in jedem Falle von der Nothwendigkeit des persönlichen Bohnens in Werl.

Art. 5. Dieser Art. ist noch in Uebung; er wird berücksichtigt bei der sogenannten Wasser-Einschreibung nach Vierteln.

Art. 6. Früher wurde der Salz- oder Platzrichter aus der Mitte der Sälzer gewählt. In neuester Zeit ist ein bei dem Gerichte zu Werl angestellter Königl. Richter gewählt worden; der zum Staat und dem Erbsälzer-Collegium, in dem Verhältnisse eines Patrimonialrichters steht.

Art. 7. Der Platz vor den Salzhäusern, wird durch den Salzbach in zwei Theile getheilt, von denen der östliche Engern und der gegenüberliegende Westen genannt wird. Von dem Gerichte auf dem Salzplatze Engern, heißt der Richter noch jetzt Platzrichter, wiewohl das Gericht heutzutage nicht mehr auf jenem Platze, sondern in der Gerichtshube abgehalten wird.

Art. 8. Diese Bestimmung ist obsolet geworden; das

Gericht wird zu anders bequemer Zeit im Sitzungszimmer abgehalten.

Art. 9. 10. 11. 12. Die ausschließliche Competenz des Plaggerichts, hat in Sachen des Sälzer-Collegii gegen Hellwiz, neue Befätigung erhalten.

Art. 13. Ueber die Bestimmung der in diesem Artikel gebachten sogenannten Sechse, geben die Art. 25. u. fgg. näheren Aufschluß. Sie führen noch jetzt den alten Namen der Sechse, obgleich ihrer, wegen verminderter Zahl der Erbsälzer, nur drei sind.

Art. 14. ist noch so im Gebrauche.

Art. 15. Diese Bestimmung fällt weg. Das Erkenntniß ist, nach den Vorschriften der bestehenden Prozeß-Ordnung appellabel.

Art. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. Alle diese Artikel sind noch in Uebung. Jedoch ist zu den beiden letzten zu bemerken, daß die Prozeßion nicht mehr vor das Weinhaus, sondern durch die Kirche und wenn Michaelis auf Sonntag fällt, um die Kirche geführt wird.

Art. 25. Die Versammlung beginnt jetzt nicht mehr um zwölf, sondern um zwei-Uhr.

Art. 26. 27. 28. Wird alles noch so gehalten, jedoch werden, wie schon bemerkt, statt der drei von Westen und drei von Engern, welche sonst die Sechse bildeten, jetzt im Ganzen nur drei gewählt, welche den alten Namen der Sechse fortführen. Ein Nichtmann (oder Lochteman, wie die älteren Urkunden sagen) wird seit der Zeit, daß sich die Erbsälzer nicht mehr als Kunst betrachten, gar nicht mehr gewählt.

Art. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. Dieses wird alles noch so gehalten wie sonst; wiewohl vorkommenden Falls, die nähere Modification wegen der Eide zu berücksichtigen seyn würde.

Art. 36. Die Gebühren des Plagrichters bestimmen sich jetzt nach den Sätzen der Gebührentare.

Art. 37. 38. Wird noch so gehalten. Bei der Ver-

theilung erhält nach den Erläuterungen zum Art. 1. der älteste Sohn als Repräsentant des Vaters, fünf Viertel Wasser, die übrigen erhalten gleiche Antheile.

Art. 39. 40. 41. 42. Alle diese Bestimmungen sind noch in Uebung.

Art. 43. 44. Diese Bestimmungen sind obsolet geworden, weil sie den inneren freien Verkehr unter den Erbsälzern, unnützer Weise hemmten.

Art. 45. Dieses gilt noch; hat jedoch durch den im Jahre 1836 mit dem Königlichen Fiscus abgeschlossenen Salzlieferung-Contract, wonach die Erbsälzer alles von ihnen zu produzierende, auf eine gewisse Quantität festgesetzte Salz, zu bestimmten Preisen in die Königliche Salzfactorie abliefern, einige Modificationen erlitten. Es siedet nemlich jetzt jeder Erbsälzer sein sogenanntes Contingent d. h. denjenigen Beitrag von Salz, den er nach Maaßgab seiner Berechtigung, zu demjenigen Hauptquantum zu liefern hat, welches das Sälzer-Collegium an die Factorie zu verkaufen hat. Liefert er sein Contingent nicht, so kann es der Fiscus bei den übrigen Sälzern, auf des Säumigen Kosten erkaufen.

Art. 46. Dieser Artikel ist insofern unpractisch geworden; als jetzt fast alle Berechnungen durch die Königliche Factorie gehen.

Art. 47. Diese Bestimmung ist ganz obsolet geworden; unter den Erbsälzern besteht durchaus freier Verkehr.

Art. 48. Dieser Artikel ist hauptsächlich dadurch unpractisch geworden, daß fast Niemand mehr mit Holz, sondern Jeder mit Steinkohlen siedet.

Art. 49. 50. Die im letzten Artikel gedachte Bestimmung, wird bei der jetzigen Art des Geschäftsbetriebes nicht mehr beachtet.

Art. 51. 52. Diese Artikel sind mit den Kirchenbussen und den veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen obsolet geworden. Es bedarf solcher Strafen nicht mehr, um der Sittlichkeit die Anerkennung zu verschaffen, welche ihr gebührt.

Art. 53. Auf dieser Bestimmung ist bis jetzt strenge gehalten worden. Eine Familie: Bock, welche nach der Reformation zur neuen Lehre übertrat, hat dadurch alle Ansprüche an der Saline verloren; welche ihr nur für den Fall des Rücktritts reservirt bleiben.

### §. 3.

Die Statuten des Sälzer-Collegii zu Westernkotten, sind eben so wie die der Erbsälzer zu Berl, von dem Landesherrn vollzogen und daher ihrem ganzen Umfange nach gültig, sofern sie nicht durch die veränderten politischen Verhältnisse ungültig geworden sind. Es schien deshalb hier, aus ganz gleichen Gründen wie bei Berl, am zweckmäßigsten, die Statuten, wenn auch mit bündigeren Worten, im Entwurfe so wieder zu geben, wie sie einmal Geltung haben. <sup>447)</sup> In den Motiven soll nur angezeigt werden, welche Bestimmungen aus dem einen oder anderen Grunde obsolet geworden sind.

Art. 1. Den Bestimmungen dieses Artikels, ist durch Nichtgebrauch und entgegengesetzte Praxis, völlig derogirt worden. Leib-Eigenschaft giebt es nicht mehr; uneheliche Geburt und akatholische Confession, achtet man so wenig mehr für Hindernisse gegen die Zuständigkeit von Privatrechten, als persönliche Depravation. Die Garantien der Einschuldung erscheinen hienach überflüssig; so wie auch die Spezialhuldigung für den Fürsten zu Paderborn, durch die Vereinigung seiner Rechte mit denen des Herzogs von Westfalen, in der Person des Königs, unnöthig geworden ist.

Art. 2. Die durch diesen Artikel beabsichtigte Reconsolidation der getheilten Salzpfannen, ist niemals zu Stande gekommen. Die Erben theilen wie sie wollen und auch die

<sup>447)</sup> Sie sind eben deshalb in den Beilagen nicht noch einmal abgedruckt worden.

geringsten Theile können durch freiwilligen oder Zwangsverkauf (Subhastationen) an Fremde, Nichtinteressenten veräußert werden. So ist es auch mit dem Votum; wer 1/2tel Pfanne besitzt, der hat eine Stimme, und wer 8 volle Pfannen besitzt, der hat auch eine.

Art. 3. Dies wird noch jetzt so gehalten.

Art. 4. Von diesem Vorkaufrechte hat seit ungedenklicher Zeit kein Sälzer mehr Gebrauch gemacht; obgleich es das Statut gewährt. Der besondere Paderbornische Beamte, Amtsrichter genannt, hat seit der Zeit, daß das Fürstenthum Paderborn und das Herzogthum Westfalen denselben Landesherrn haben, zu existiren aufgehört; der Kezess von 1687 ist unpractisch geworden. Ein besonderer Salzrichter ist für das Collegium nicht wieder angestellt. Die Jurisdiction in erster Instanz, ist also an das Gericht Erwitte übergegangen.

Art. 5. Die regelmäßigen General-Conventionen sind außer Gebrauch gekommen. In den Zusammenkünften, welche noch gehalten werden, präsidiert kein Richter mehr. Die Sälzer wählen aus ihrer Mitte zwei Deputirte, welche die gemeinschaftlichen Angelegenheiten besorgen und Rückfragen bei den übrigen Mitgliebern des Collegii, in der Regel durch schriftliche Circulare, zur Sprache bringen. Die verordnete Untersuchung der Rechnungen in der General-Convention, findet auch nicht mehr statt. Seit dem Contracte vom 1ten August 1836, wodurch die Sälzer ihre Salzproduction dem Fiscus verpachtet haben, haben die gemeinschaftlichen Einnahmen, namentlich die sogenannten Massal-Gelder aufgehört, folglich auch die Rechnungen. Jeder Sälzer sucht nach Kräften durch Vervollkommnung seines Betriebes, die Production zu erhöhen und ist dabei keiner anderen als der staatspolizeilichen Aufsicht, welche durch das Oberberg-Amt ausgeübt wird, unterworfen. Der Fiscus, als Mitbetheiliger, wird durch einen eignen Factor repräsentirt. Die Berichte des ehemaligen Amtsrichters an den Fürsten zu Paderborn, haben aufgehört.

Art. 6. Wird dem eben Gesagten zufolge, auch jetzt noch so gehalten.

Art. 7. Dieser ganze Artikel ist durch den Vertrag vom 1. August 1836 unpractisch geworden. Es wird nur einerlei Salz gesotten. Die jetzigen Rangen heißen Localdebit und Versendung, welche beide die Königliche Factorie besorgt. Statt sonst nach Scheffeln, wird jetzt nach Tonnen gerechnet und das von dem Sälzer-Collegium vertragmäßig an den Fiscus zu liefernde Tonnenquantum wird auf die einzelnen Interessenten, nach Maasgab ihrer Berechtigung repartirt.

Art. 8. Dem jetzigen Contracte zufolge, liefert jeder Sälzer das von ihm gesottene Salz, so wie es fertig wird, zur Factorie ab. Nur am Jahreschlusse muß jeder sein Quantum geliefert haben oder erleiden, daß es bei Anderen für seine Rechnung gekauft wird.

Art. 9. Fällt weg, weil jetzt alles durch die Factorie geht.

Art. 10. Fällt nach dem zum Artikel 8. Gesagten weg.

Art. 11. Der Salzmesser ist auch jetzt noch gewerkschaftlicher Beamter des ganzen Collegii und muß als solcher vollständig Buch führen. Die in dem Artikel gedachten Quartal-Conventionen werden jedoch nicht mehr gehalten.

Art. 12. Die Verpflichtung des Salzmessers erfolgt jetzt durch das Gericht Erwitte. Seine Obliegenheit besteht, in der hier gedachten Beziehung, nur noch darin, daß er jedem Sälzer das ihm zukommende Salz gewissenhaft zumißt. Im Uebrigen entscheidet der Contract vom 1. August 1836.

Art. 13. An die Stelle dieses Artikels, sind die neueren Contractbestimmungen über die Qualität des zu liefernden Salzes getreten. Bei der Ablieferung muß das Salz vierzehn Tage alt seyn.

Art. 14. Dieser Artikel fällt ganz weg. Den Preis, welchen der Fiscus für das ihm zu liefernde Salz zahlt, be-

stimmt der Contract, den Preis, welchen die Consumenten zahlen müssen, bestimmt der Fiscus.

Art. 15. Auch dieser Artikel ist großen Theils unpractisch geworden. Die Sälzer dürfen zwar auch jetzt zu ihrem Privat-Gebrauche kein Salz aus der Hütte nehmen, weil sie als Consumenten ihren Bedarf vom Fiscus kaufen müssen; allein das Küchensalz für die Paderbornische Kammer und für die Gutsherren fällt weg. Der Fiscus erhält zwar noch Pachtsalz, dieses wird aber zum Preise gesetzt und durch den Factor mit dem Königlichen Rent-Amte zu Lippstadt verrechnet.

Art. 16. Dieser etwas undeutlich gefaßte Artikel, gilt practisch noch. Jedoch wird dem bestehenden Contracte zufolge, das Jahr vom Januar bis zu Januar berechnet. Der in dem Artikel genannte Conductor ist übrigens nicht ein Sälzer, obgleich die meisten Salz-Antheile meierstädtisch sind und die Besitzer derselben entweder nach Paderborn oder an den Probst zu Siedeloh, nachher an das Königliche Rentamt Benninghausen, später Lippstadt, Pacht zahlen mußten, sondern ein solcher, welcher von einem Sälzer dessen Antheil in Zeitpacht genommen hatte und nun an diesen die contractmäßige Pacht entrichten mußte.

Art. 17. Die Sälzerknechte werden jetzt durch das Justizamt Erwitte verpflichtet.

Art. 18. Der Artikel gilt zwar noch; indeß ist er dadurch unpractisch geworden, daß die Pfannen jetzt durchgängig nicht mit Holze, sondern mit Steinkohlen geheizt werden; wovon die Asche, gegen die ehemalige Holzasche keinen Werth hat.

Art. 19. Mit diesem Artikel verhält es sich, wie mit dem vorhergehenden, indem so wenig Holz mehr gebrannt wird, daß eine Vertheuerung desselben, durch Verföhren der Zubringer, nicht zu befürchten ist. Dmehin ist der Artikel so unbestimmt gefaßt, daß die darin enthaltene Straf-Androhung in den meisten Fällen unpractisch bleiben mußte.

Art. 20. Dieser Artikel ist ganz obsolet geworden und mußte es werden, weil dem Gesagten zufolge, die meisten Bestimmungen der Statuten, durch die veränderten Territorial-Verhältnisse, so wie durch den zwischen den Sälzern und dem Königl. Fiskus abgeschlossenen Contract, ihre Anwendbarkeit verloren haben.

Art. 21. Mit diesem Artikel verhält es sich wie mit dem vorigen.

Man hat die Vorlesung der Statuten nach und nach für überflüssig gehalten; weshalb auch die wenigen Artikel, welche noch zur Anwendung zu bringen wären, immer mehr in Vergessenheit gerathen.

**Beilagen.**